

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.11.2022

Der Markt Fürstenzell erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) von 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt

- a) bei Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene) 870,00 €
enthaltene Leistungen:
- | | |
|----------------------|----------|
| - Beerdigung | 750,50 € |
| - Erdreich entsorgen | 59,50 € |
| - Leichenhaus | 50,00 € |
| - Leichenwagen | 10,00 € |

Zusätzlich zur Grundgebühr können folgende Gebühren anfallen:

- | | |
|---|----------------|
| - Zuschlag bei besonderen Erschwernissen
bei der Grabaushebung | bis zu 35,00 € |
| - Zuschlag für ungünstige Zeiten
(Samstag, Sonntag, Feiertag) | 500,00 € |

- b) bei der Bestattung einer Totgeburt, sowie für die Erdbestattung einer Urne (auch im anonymen Gemeinschaftsgrab) 330,00 €
enthaltene Leistungen:
- | | |
|---------------|----------|
| - Beerdigung | 320,00 € |
| - Leichenhaus | 10,00 € |

Zusätzlich zur Grundgebühr können folgende Gebühren anfallen:

- | | |
|---|----------------|
| - Zuschlag bei besonderen Erschwernissen
bei der Grabaushebung | bis zu 35,00 € |
| - Zuschlag für ungünstige Zeiten
(Samstag, Sonntag, Feiertag) | 500,00 € |

- c) bei Urnenbestattung in einer Urnenmauer 95,00 €
enthaltene Leistungen:
- | | |
|------------------------|---------|
| - Öffnen der Urnenwand | 85,00 € |
| - Leichenhaus | 10,00 € |

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte mittels vier Sargträger bzw. einem Urnenträger beträgt

- | | |
|---|---------|
| - für eine Erd-/Urnenbestattung, je Leichenträger | 69,00 € |
|---|---------|

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Grundbetrag bei Ausgrabung und Umbettung einer Leiche 2.000,00 €
bei zusätzlichem Mehraufwand erfolgt die Berechnung nach tatsächlichen Kosten.

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge	30,00 €
--	---------

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.11.2022 tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Fürstenzell, den


H a m m e r
1. Bürgermeister

